

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dieter Heistermann, Kurt Palis, Robert Antretter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/4623 –

Kantinenbetreuung der Wehrpflichtigen und soziale Absicherung des Personals der ehemals bundeseigenen Heimbetriebsgesellschaft (HBG)

Unter der sozialliberalen Regierungsverantwortung wurde eine bundeseigene HBG mit dem Ziel eingerichtet, die preiswerte Grundversorgung der Soldaten, insbesondere der Grundwehrdienstleistenden, in den Kasernen zu gewährleisten. Diese Zielsetzung muß auch unter der neuen Unternehmensform sichergestellt werden.

Diese Bundesregierung hat die Privatisierung der ehemals bundeseigenen HBG gegen den Willen der SPD und der Interessenvertretungsverbände der Soldaten durchgesetzt.

Mit dieser Entscheidung kam es zu einer Verschlechterung und Verteuerung der Versorgung unserer Soldaten in den Bundeswehrcantinen; sie trifft die Grundwehrdienstleistenden am schmerzlichsten, weil sie das geringste Einkommen haben. Der Verkauf der ehemals bundeseigenen HBG führt aber auch zu einem Verlust von Arbeitsplätzen.

Die zum 1. Oktober 1995 vollzogene Privatisierung der bis dahin bundeseigenen Heimbetriebsgesellschaft mbH (HBG) geht auf einen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. November 1992 zurück. Darin wurde die Bundesregierung aufgefordert, die alleinigen Bundesanteile an der Gesellschaft vollständig an private Investoren zu veräußern und weiterhin eine flächendeckende Versorgung der Soldaten mit einem Grundsortiment zu günstigen Preisen sicherzustellen.

Nachdem die Realisierbarkeit dieses Beschlusses einschließlich der Auflagen von unabhängigen Gutachtern bestätigt worden

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 4. Juni 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

war, wurde mit den Erwerbern ein Vertragswerk ausgearbeitet, das aus

- Geschäftsbesorgungsvertrag
(zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der neuen Gesellschaft),
- Bewirtschaftungs- und Überlassungsvertrag
(zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem jeweiligen Betreiber der Mannschaftsheime – Heimbetriebsleiter – und der neuen Gesellschaft) und
- Dienstleistungsvertrag
(zwischen der neuen Gesellschaft und den einzelnen Heimbetriebsleitern)

besteht.

Zusammen mit den Heimbewirtschaftungsbestimmungen garantiert dies den Fortbestand bewährter Strukturen des Kantinensystems einschließlich der Kernforderungen des Bundes nach Bereitstellung eines gleichbleibend preisgünstigen Warenangebots – auch in kleinen und entlegenen Standorten – und stellt den ausreichenden Einfluß des Bundes auf die kantinenmäßige Versorgung der Grundwehrdienstleistenden sicher. Durch die Privatisierung ist keine Verschlechterung oder Verteuerung der Kantinenversorgung eingetreten.

Zu den Fragen im einzelnen:

1. a) Welcher Bilanzabschluß lag beim Verkauf und bei der Übergabe der ehemals bundeseigenen HBG an die neue Kantinenpächterorganisation vor?
b) Wie hoch waren ggf. die Überschüsse, welche die Mitarbeiter der bundeseigenen Heimbetriebsgesellschaft für den Bund erwirtschaftet hatten?
c) Wie hoch waren ggf. die Defizite?

Zur Ermittlung des Kaufpreises wurde der Jahresabschluß der HBG zum 31. Dezember 1994 herangezogen. Bis zum Jahresabschluß 1994 wurden von der HBG Überschüsse erwirtschaftet, die in Höhe von 3,1 Mio. DM in die freien Rücklagen eingestellt wurden. Dieser Betrag wurde vor dem Verkauf der HBG in den Bundeshaushalt zurückgeführt. Für das Jahr 1995 wird sich wegen der rückläufigen Geschäftsentwicklung der HBG und des Wegfalls der Zuschüsse voraussichtlich ein Defizit ergeben.

2. Ist die bundeseigene HBG im Jahr 1995 bezuschußt worden, und wenn ja, wie hoch waren ggf. die Steuermittel, mit denen sie bezuschußt werden mußte?

Die HBG ist im Jahr 1995 nicht bezuschußt worden. Die bundeseigene Gesellschaft hat lediglich im Zusammenhang mit der Übernahme der kantinenmäßigen Betreuung in den neuen Bundesländern für 1993 (766 000 DM) und 1994 (465 606 DM) Zuschüsse aus Bundesmitteln erhalten, soweit sie die hieraus ergebenden Mehrbelastungen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren

konnte. Der hierfür 1992 in den Bundeshaushalt eingestellte und nur bis 1994 verfügbare Betrag von 3 Mio. DM wurde somit nur in Höhe von 1 231 606 DM zweckgebunden in Anspruch genommen.

3. Ist es richtig, daß der neuen Kantinenpächterorganisation beim Kauf der bundeseigenen Gesellschaft ein Nachlaß in Höhe von 600 000 DM gewährt worden ist?

Wenn ja, welche Gründe gab es dafür?

Beim Verkauf der Bundesanteile wurden keine Nachlässe gewährt. Der schließlich ausgehandelte Kaufpreis war vielmehr ein „Paket“ aus einer Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren, zu denen vor allem gutachterliche Werterhebungen und Ertragswerterwartungen – mit negativer Tendenz insbesondere wegen der Reduzierung der Bundeswehr – zählen.

4. Wie häufig wurden in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Januar 1996 die Preise der Artikel des Grundsortiments erhöht, und wie wirkten sich die jeweiligen Preiserhöhungen auf die einzelnen Artikel aus?

In dem angegebenen Zeitraum wurden folgende Preiserhöhungen vorgenommen:

Mit Wirkung 1. Januar 1995:

Tasse Kaffee	von 0,70 DM auf 0,80 DM,
Frikadelle	von 1,45 DM auf 1,50 DM,
Bockwurst	von 1,45 DM auf 1,60 DM,
Pommes Frites	von 1,75 DM auf 1,80 DM,
belegte Brötchen	um jeweils 0,15 DM,
0,2 l Cola-Getränk	von 0,90 DM auf 1,00 DM;

mit Wirkung 1. Juli 1995:

Mars-Riegel	von 0,75 DM auf 0,80 DM,
Pommes Frites	von 1,80 DM auf 1,90 DM;

mit Wirkung 1. Januar 1996:

Blockaufschlag je Hektoliter Bier	von 250 DM auf 300 DM,
0,2 l Cola-Getränk	von 1,00 DM auf 1,10 DM,
belegte Brötchen	um jeweils 0,10 DM,
0,7 l Flasche Mineralwasser	von 0,70 DM auf 0,80 DM,
Tasse Kaffee	von 0,80 DM auf 0,90 DM.

Die Preise des Grundsortiments sind damit – wie auch in der Vergangenheit – der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung gefolgt. Dies gilt auch für die Erhöhungen zum 1. Januar 1996. Sie sind keine Folge der Privatisierung der HBG. Die Festsetzung erfolgte jeweils durch das Bundesministerium der Verteidigung in einem seit Jahrzehnten praktizierten Verfahren unter Einbeziehung des Beirats für die Betreuung der Soldaten im Inland und dessen Kostenstrukturausschusses.

5. Welche Artikel des Grundsortiments befinden sich seit dem Verkauf der ehemals bundeseigenen HBG an die neue Pächterorganisation nicht mehr im Sortiment?

Welche Gründe gab es dafür, und welche Überlegungen haben das Bundesministerium der Verteidigung bewogen, den Streichungen im Grundsortiment zuzustimmen?

Zum 1. Januar 1996 hat das Bundesministerium der Verteidigung folgende Artikel aus dem Grundsortiment genommen:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| – Eiscreme Nucki | zu 1,40 DM, |
| – Hähnchen-Brustfilet | zu 3,00 DM, |
| – Kakao | zu 1,00 DM, |
| – Ritter Sport Schokolade | zu 1,30 DM, |
| – Tee | zu 0,55 DM. |

Aufgrund von Erhebungen war festgestellt worden, daß diese Artikel mit weniger als 1,5 % am Gesamtumsatz beteiligt sind. Ihre Preisleitfunktion auf das freie Sortiment ist deshalb unbedeutend oder wird durch ein weiteres artähnliches Produkt im Grundsortiment (z. B. eine weitere Eiscreme oder Schokolade) gewährleistet.

6. Beabsichtigt das Bundesministerium der Verteidigung die Monopolstellung, die die ehemalige HBG hatte, zu beenden, oder soll der Erlaß „Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr“ geändert werden, ggf. wie?

Die Stellung der HBG im Kantinensystem kann auch nach der Privatisierung nicht verändert werden. Die vom Bund von der Gesellschaft geforderten und vertraglich festgeschriebenen Aufgaben, insbesondere die Subventionierung kleiner und umsatzschwacher Betriebe zur Sicherstellung einer flächendeckenden und preisgünstigen Versorgung der Soldaten, sind unverändert.

Die Heimbetriebsleiter bleiben selbständige Kaufleute, deren Marktstellung mit der Auflage versehen ist, ein preisgebundenes Grundsortiment – mit einer Preisleitfunktion für das freie Sortiment – zu führen. Ungeachtet der Privatisierung nehmen Liegenschaften der Bundeswehr immer eine Sonderstellung ein, in denen ein voll funktionsfähiger Markt wegen der Abgeschlossenheit und der begrenzten Kundenzahl nicht herstellbar ist. Eine Öffnung der Kasernen für Konkurrenzbetriebe zu den Heimbetrieben würde – abgesehen von den mangelnden infrastrukturellen Voraussetzungen – nicht zu einem gesunden Wettbewerb führen, sondern die Aufrechterhaltung des vom Bundestag geforderten Kantinensystems ernsthaft gefährden. Eine Änderung des Erlasses „Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr“ ist deshalb nicht beabsichtigt.

7. War dem Bundesministerium der Verteidigung beim Verkauf der bundeseigenen HBG bekannt, daß damit Entlassungen von Mitarbeitern verbunden sein würden?

Während der Verkaufsverhandlungen konnte keiner der Beteiligten übersehen, welche organisatorischen Änderungen die Erwerber aufgrund einer Analyse der Gesellschaft nach deren Übernahme vornehmen würden, um deren wirtschaftliche Existenz und damit auch den Fortbestand des Betreuungsstandards zu garantieren. Mit einer Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag wurde der gemeinsamen sozialen Verantwortung Rechnung getragen.

8. Kann das Bundesministerium der Verteidigung darüber Auskunft geben, wie vielen Mitarbeitern seit Übernahme der ehemals bundeseigenen HBG durch die neue Kantinenpächterorganisation gekündigt worden ist, und mit wie vielen weiteren Entlassungen noch zu rechnen ist?

Nach Mitteilung der HBG ist zwei Mitarbeitern seit der Übernahme der Gesellschaft gekündigt worden und beabsichtigt, sich von weiteren drei Mitarbeitern zu trennen. Wesentliche Gründe für die Entlassungen sind die Reduzierung der Geschäftsleitung auf einen Geschäftsführer und eine andere Gewichtung des Außendienstes durch die neue Gesellschaft.

9. Hat das Bundesministerium der Verteidigung für die Mitarbeiter der ehemals bundeseigenen HBG, deren Arbeitsplätze durch Verlagerung von Aufgaben gefährdet sind, Ersatzarbeitsplätze geschaffen? Wenn ja, sind diese in der Besoldung vergleichbar, und wo befinden sie sich?

Den Belangen der Betriebsangehörigen der HBG konnte seitens des Bundesministeriums der Verteidigung in einem vertretbaren Umfang dadurch Rechnung getragen werden, daß mit den künftigen Eigentümern der HBG eine Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag geschlossen wurde, die die soziale Verantwortung der HBG gegenüber ihren Beschäftigten und eine gedeihliche Zusammenarbeit der neuen Gesellschafter mit dem Betriebsrat bei Fragen betrieblicher Veränderungen ausdrücklich unterstreicht. Weitergehende Einflußmöglichkeiten waren und sind für das Bundesministerium der Verteidigung nicht gegeben.

Unabhängig davon hat das Bundesministerium der Verteidigung dem Betriebsrat zugesichert, daß es sich nötigenfalls um die Unterbringung von Personal der HBG in der nachgeordneten Wehrverwaltung oder im Ministerium bemühen werde. Hierbei wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es keine Zusage für eine Übernahme von Beschäftigten der HBG in den öffentlichen Dienst geben könne. Dies gilt um so mehr, als hierbei auch die Umstrukturierung und der Personalabbau in der Wehrverwaltung berücksichtigt werden müssen.

10. Welche Gründe haben dazu geführt, daß Aufgaben von der neuen Kantinenpächterorganisation auf die Standortverwaltungen übertragen worden sind?

Es ging darum, bei der Privatisierung der HBG den notwendigen Einfluß des Bundes auf das Kantinensystem abzusichern. Während vor der Privatisierung den einzelnen Heimbetriebsleitern die Bewirtschaftungseinrichtungen von der Standortverwaltung und das Bewirtschaftungsrecht von der HBG übertragen wurden, sind seit 1. Januar 1996 die Standortverwaltung, die HBG und der Heimbetriebsleiter Partner eines einheitlichen Bewirtschaftungs- und Überlassungsvertrages, auf dessen Abschluß und Kündigung der Bund jetzt entscheidenden Einfluß hat. Dabei sind die arbeitsträchtigen Aufgaben – wie z. B. die Ausschreibung von Heimbetrieben sowie die Bewertung und Vorauswahl der Bewerber – weiterhin bei der Gesellschaft verblieben.

11. Welche Aufgaben wurden von der neuen Kantinenpächterorganisation auf die Standortverwaltungen verlagert, und ab wann erfolgten diese Verlagerungen?

Weitere Aufgabenverlagerungen fanden nicht statt.

12. Wie viele und welche Arbeitsplätze der neuen Kantinenpächterorganisation sind durch die Verlagerung von Aufgaben an die Standortverwaltungen betroffen?

Aus Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung sind von der o. a. – einzigen – Aufgabenverlagerung keine Arbeitsplätze betroffen.

13. a) Wurde für die Mitarbeiter der ehemals bundeseigenen HBG ein Sozialplan erstellt?
b) Wenn ja, wie ist das Personal der ehemals bundeseigenen HBG sozialverträglich abgesichert?
c) Wenn kein Sozialplan erstellt worden ist, ist zu begründen, warum dies nicht erfolgte?
d) Welche Bemühungen hat das Bundesministerium der Verteidigung unternommen, um Mitarbeitern der ehemaligen bundeseigenen HBG, deren Arbeitsplatz verloren ging oder deren Kündigung noch bevorsteht, gleichwertige Ersatzarbeitsplätze anzubieten?

Ein Sozialplan setzt vor allem voraus, daß konkrete Pläne für Betriebsänderungen vorliegen. Dies war nicht der Fall, zumal den Erwerbern eine Analyse der Gesellschaft erst nach der Übernahme möglich war. Ein Sozialplan wurde auch deshalb nicht erstellt, da von der Privatisierung selbst keine Auswirkungen auf die Beschäftigten der Gesellschaft erwartet werden konnten.

Wenn sich bei genauer Analyse der Geschäftsabläufe durch die heutigen Gesellschafter herausstellen sollte, daß sich die im wesentlichen unverändert gebliebenen Aufgaben unter Berücksichtigung der Umsatzrückgänge von weniger Personal oder in anderen Betriebsstrukturen gleich gut oder besser erledigen lassen, kommt es den neuen Gesellschaftern zu, sozialverträgliche Lösungen herbeizuführen.

Im Falle eines Mitarbeiters der HBG, der an das Bundesministerium der Verteidigung wegen einer möglichen Unterbringung herangetreten war, wurden in einer Reihe von Gesprächen die Möglichkeiten eines Einsatzes im nachgeordneten Bereich oder der Vermittlung zu anderen Einrichtungen – zum Teil mit Aufstiegschancen – erörtert. Die Gespräche der Personalabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung scheiterten an den Erwartungen des Mitarbeiters der HBG, mindestens mit einer Tätigkeit der Ebene eines Sachbearbeiters und nur im Raum Bonn beschäftigt zu werden.

